

Allgemeine Mietvertragsbedingungen für die Vermietung von Arbeitsbühnen, Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Mietvertragsbedingungen des Vermieters gelten für alle Angebote und Mietverträge zur Vermietung von Arbeitsbühnen, Baumaschinen, Baugeräten, Industriemaschinen sowie sonstigen Mietmaschinen (z. B. Transporter, Caddy-Fahrzeuge) und Zubehör; allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten auch für künftige Verträge über die Vermietung beweglicher Sachen mit demselben Mieter, sofern es sich bei dem Mieter um einen Unternehmer nach Ziff. 1.5 handelt.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietvertragsbedingungen.
- 1.4 Falls nichts Abweichendes angegeben, sind alle Mietvertragsangebote des Vermieters freibleibend.
- 1.5 Der zugrunde liegende Mietvertrag sowie diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten sowohl gegenüber einem Verbraucher (nachfolgend „Verbraucher“ genannt) als auch einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB (nachfolgend „Unternehmer“ genannt).

2. Allgemeine Rechte und Pflichten von Vermieter und Mieter

- 2.1 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter das Mietgerät für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen.
- 2.2 Der Mieter verpflichtet sich, das Mietgerät nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen, die Betriebsanleitung und Wartungshinweise, DIN-Normen sowie die Straßenverkehrsvorschriften, insbesondere auch bezüglich Ladung und Transport des Mietgeräts, sorgfältig zu beachten. Er verpflichtet sich ferner, den vereinbarten Mietzins zu zahlen, das Mietgerät ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit im vertragsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- 2.3 Bei Fehlbestellungen von Mietgegenständen durch falsche Angaben des Mieters, insbesondere unrichtige Angaben zu Arbeitshöhe, seitlicher Reichweite, Traglasten usw., ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die mit dem Einsatz verbundenen Kosten und die ausgefallene Mietzeit zu berechnen.
- 2.4 Der Mieter ist verantwortlich, dass das von ihm gemietete Gerät für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Für die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. an der Einsatzstelle sowie an den Zuwegungen, insbesondere hinsichtlich der auftretenden Bodendrücke und etwaiger anderer Beanspruchungen durch das Mietgerät, ist der Mieter verantwortlich, unabhängig davon, ob das Mietgerät mit oder ohne Bedienpersonal vermietet wird oder auf Wunsch des Mieters eine Ortsbegehung durch den Vermieter durchgeführt wurde. Der Mieter ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle und den Zuwegungen – ab Bordsteinkante angrenzender öffentlicher Straßen, Wege und Plätze – eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages bzw. der Anlieferung des Mietgeräts gestatten. Er ist u. a. verpflichtet, das Bedienpersonal auf Bauten am Einsatzort wie Kanäle, Dohlen, Tiefgaragen sowie auf eventuelle Höhen-/Gewichtsbeschränkungen unaufgefordert hinzuweisen, bzw. sich als Selbstfahrer hierüber zu informieren und diese einzuhalten.

- 2.5 Der Mieter ist für die Beschaffung und Organisation aller behördlichen Genehmigungen und Absperrungsarbeiten vor Ort verantwortlich, sofern diese nicht ausdrücklich vom Vermieter übernommen wurden.
- 2.6 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich auf Anfrage den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgeräts mitzuteilen sowie jeden beabsichtigten Wechsel des Stand- bzw. Einsatzortes. Der Einsatz des Mietgeräts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.

3. Einsatzbedingungen und weitere Pflichten des Mieters bei Vermietung mit Bedienpersonal

- 3.1 Bei der Vermietung mit Bedienpersonal versteht sich der vereinbarte Mietpreis für das Mietgerät und das Bedienpersonal ohne Treibstoff und Betriebsmittel.
- 3.2 Soweit durch den Vermieter gemäß gesonderter Vereinbarung für die Dauer der Miete geschultes Personal zur Bedienung des Mietgeräts zur Verfügung gestellt wird, darf das Mietgerät ausschließlich von diesem Bedienpersonal bedient werden. Das Bedienpersonal darf nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden.

4. Einsatzbedingungen und weitere Pflichten des Mieters bei Vermietung ohne Bedienpersonal

- 4.1 Bei der Vermietung ohne Bedienpersonal (Selbstfahrer) versteht sich der vereinbarte Mietpreis nur für das Mietgerät ohne Treibstoff und Betriebsmittel.
- 4.2 Der Mieter darf einem Dritten das Mietgerät ohne vorherige Zustimmung des Vermieters weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgerät einräumen.
- 4.3 Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass das Mietgerät nur durch Bedienpersonal bedient wird, das im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis ist. Abhängig vom Mietgerät umfasst dies insbesondere auch eine gültige Fahrerlaubnis zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.
- 4.4 Der Mieter hat bei Eintritt eines Schadensereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat den Vermieter unverzüglich zu unterrichten, eine möglichst lückenlose Schadensmeldung vorzunehmen und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und beim Verdacht von Straftaten (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) ist die Polizei hinzuzuziehen. Bei der Schadensaufklärung und -regulierung hat er den Vermieter zu unterstützen.
- 4.5 Der Mieter ist verpflichtet, seiner Unterhaltungspflicht nachzukommen, d. h. insbesondere
 - a. das Mietgerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
 - b. die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgeräts auf seine Kosten durchzuführen, dazu gehört u. a. die Kontrolle über ausreichend vorhandene Betriebsstoffe sowie das Beachten der Warnmeldungen der Maschine (z. B. Ausführen des vom Motorsystem geforderten Ausbrennvorgangs des Partikelfilters);
 - c. notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich anzukündigen und durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beobachtet haben;
 - d. alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.
- 4.6 Öl- und Batteriesäurestand am Mietgerät sind laut Bedienungsanleitung durch den Mieter während des Betriebes zu überprüfen. Auftretende Undichtigkeiten sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden hieraus sind durch den Mieter zu ergreifen.
- 4.7 Bei groben Arbeiten ist das Mietgerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Baumpflege-, Maler-, Schweiß-, Sandstrahl- und Betonspritzarbeiten. Schweiß-, Sandstrahl- und Betonspritzarbeiten unter Verwendung des Mietgeräts dürfen nicht ohne Zustimmung des Vermieters durchgeführt werden. Bei Beendigung des

- Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietgerät sach- und fachgerecht zu reinigen/dekontaminieren und trägt alle hieraus entstehenden Kosten.
- 4.8 Der Mieter hat sich über die Beschränkungen der Durchfahrthöhe durch Fahrzeugaufbauten zu informieren. Sofern das Mietgerät durch ein Fahrzeug des Mieters transportiert wird, obliegt es dem Mieter, für eine entsprechende Transportsicherung sowie für die Einhaltung der zulässigen Anhängelast- und Zuladungslasten zu sorgen.
- 4.9 Die Verwendung oder Montage von Anbau-/Zubehörteilen, welche nicht als optionales Zubehör durch den Vermieter bereitgestellt wurden, ist untersagt.
- 4.10 Mietgeräte ohne eigene Verkehrszulassung dürfen nicht im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt werden, es sei denn, der Mieter hat eine eigene entsprechende Haftpflichtversicherung zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr abgeschlossen.
- 4.11 Das Mietgerät ist durch den Mieter durch geeignete Maßnahmen gegen Diebstahl und unbefugten Gebrauch zu sichern.
- 4.12 Der Vermieter ist berechtigt, das Mietgerät jederzeit zu besichtigen und, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter, selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter hat dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern.
- 4.13 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich in Textform und vorab mündlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon unverzüglich durch nachweisbare Mitteilung in Textform zu benachrichtigen.

5. Überlassung des Mietgeräts, Verzug des Vermieters

- 5.1 Der Vermieter hat das Mietgerät in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem bzw. vollgeladenem (Batterie) Zustand mit den erforderlichen Unterlagen an den Mieter zu überlassen.
- 5.2 Die Angabe eines voraussichtlichen Liefertermins durch den Vermieter ist unverbindlich und begründet insbesondere nicht den Beginn der Mietzeit. Soweit Termine nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart wurden, sind Zusagen oder Angaben von Seiten des Vermieters grundsätzlich unverbindlich. Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung schuldhaft in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung nur verlangen, falls ihm aufgrund des Verzuges nachweislich ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet Ziff. 7.1 ist bei leichter Fahrlässigkeit die vom Vermieter zu leistende Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Abtrennbare Teile der Leistungen des Vermieters sind bezüglich Termine und Fristen jeweils gesondert zu beurteilen.
- 5.3 Der Vermieter ist im Falle des Verzugs auch berechtigt, zur Schadensbeseitigung dem Mieter ein funktionell gleichwertiges Mietgerät zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist.

6. Mängel bei Überlassung des Mietgeräts

- 6.1 Der Mieter ist berechtigt, das Mietgerät rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
- 6.2 Bei Überlassung erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich gegenüber dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Überlassung vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Bei später gerügten Beanstandungen ist jeder Anspruch von Seiten des Mieters ausgeschlossen.
- 6.3 Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte und berechtigte Mängel, die bei Überlassung vorhanden waren, auf eigene Kosten zu beseitigen. Nach Wahl des Vermieters kann er die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter ein funktionell gleichwertiges Mietgerät zur

Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgeräts um die Zeit, in der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Mieter nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

- 6.4 Lässt der Vermieter eine ihm gegenüber gesetzte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

7. Haftungsbegrenzung des Vermieters

- 7.1 Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgerät selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden

- a. bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters;
- b. bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
- c. bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen;
- d. falls der Vermieter nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen.

- 7.2 Wenn durch das Verschulden des Vermieters das Mietgerät vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Wartung des Mietgeräts – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von Ziff. 6.3 und 6.4 sowie Ziff. 7.1 entsprechend.

8. Haftung des Mieters, Selbstbehalt je Schaden, Haftungsbegrenzung

- 8.1 Wird das Mietgerät mit Bedienpersonal vermietet oder wird das Personal des Vermieters in sonstiger Weise weisungsgebunden im Interesse des Mieters tätig (z. B. Einbringung des Mietgeräts am Einsatzort auf Wunsch des Mieters) haftet der Vermieter bei Schäden, die durch sein Personal verursacht werden, nur dann, wenn er sein Personal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.
- 8.2 Bei Schäden am Mietgerät, Verlust des Mietgeräts und sonstigen Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Demnach ist der Mieter, wenn er die Pflichtverletzung zu vertreten hat, verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht. Davon umfasst sind auch etwaige Folgekosten wie Abschleppkosten, Mietausfall und Sachverständigenkosten. Dem Mieter obliegt der Beweis, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Für das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen haftet der Mieter wie für eigenes Verschulden.
- 8.3 Der Ausfallschaden des Vermieters wird auf der Basis der Listenpreise für die Vermietung des Mietgeräts pauschaliert wie folgt berechnet, wobei dem Mieter ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, der Schaden sei nicht entstanden oder niedriger als die Pauschale: bei Ausfall bis 25 Arbeitstage 70 % und für darüberhinausgehende Zeiträume 60 % des Netto-Listenmietpreises des jeweiligen Mietgeräts.

- 8.4 Der Mieter übernimmt bei Schäden, die mit dem Mietgerät Dritten zugefügt werden und welche im Rahmen einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgedeckt sind (sog. Kfz-Haftpflichtschäden) den in den Vertragsunterlagen vereinbarten Selbstbehalt je Schaden. Gegen Zahlung des in den Vertragsunterlagen vereinbarten Entgeltes kann auch die Haftung des Mieters gegenüber dem Vermieter für Schäden, die am Mietgerät selbst auftreten (sog. Maschinenbruchschäden) auf den vereinbarten Selbstbehalt je Schaden begrenzt werden. Liegt die Schadenshöhe unterhalb der Höhe des vereinbarten Selbstbezalts, ist der zu zahlende Betrag des Mieters auf die Schadenshöhe begrenzt. Der Selbstbehalt ist für jeden einzelnen Schadensfall zu zahlen. Wurde das Mietgerät durch mehrere Ereignisse beschädigt, ist der Selbstbehalt mehrmals zu zahlen. Liegt ein Maschinenbruchschaden und ein Kfz-Haftpflichtschaden vor, ist der jeweilige Selbstbehalt für jeden der beiden Schäden zu zahlen.
- 8.5 Bei Verlust oder Diebstahl des Mietgeräts beträgt der Selbstbehalt des Mieters 25 % des Listen-Neuwerts des Mietgerätes. Bei Verlust oder Diebstahl der Mietsache aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mieters ist der Wiederbeschaffungswert der Mietsache in voller Höhe zu leisten.
- 8.6 Die Haftungsbegrenzung nach Ziff. 8.4 und 8.5 gilt nicht für Schäden, die mit der Nutzung oder dem Defekt des Mietgeräts gegenüber Dritten entstehen und nicht im Rahmen einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgedeckt sind. Bei Einsätzen von Mietgeräten ohne eigene Verkehrszulassung im öffentlichen Straßenverkehr ist Ziff. 4.10 zu beachten.
- 8.7 Ein Anspruch auf Haftungsbegrenzung des Mieters nach Ziff. 8.4 und 8.5 besteht nicht für Schäden aus den folgenden Ursachen:
- übermäßiger oder nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch des Mietgeräts (z. B. Überbelastung, Fehlbedienung, Fehlbetankung, mangelnde Sicherung der Ladung, mangelnder Schutz des Mietgeräts bei groben Arbeiten, Verwendung des Mietgeräts zu besonderen, das Mietgerät selbst gefährdenden Einsatzzwecken, wie etwa der Einsatz in Baustellen, in denen das Mietgerät in Kontakt mit Salzen, Säuren, Laugen, oder Klärschlamm gerät, oder auch die Verwendung zu Schweiß-, Sandstrahl- und Betonspritzarbeiten, sofern der Vermieter keine vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat);
 - grob fahrlässige oder vorsätzliche Herbeiführung eines Unfalls oder einer Beschädigung durch den Mieter (z. B. Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe, Rotlichtverstoß, Fahrten unter Einwirkung von Alkohol, Drogen sowie weiteren Rauschmitteln oder ohne gültige Fahrerlaubnis);
 - grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit durch den Mieter (z. B. Weitervermietung des Mietgeräts oder Überlassung an eine nicht berechnigte Person, Verletzung einer Schadensminderungs- oder Schadenaufklärungsobliegenheit).
- Im Falle einer grob fahrlässigen Schadensherbeiführung oder grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung ist der Vermieter berechnigt, den Mieter in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens in Anspruch zu nehmen.
- 8.8 Wird keine Haftungsbegrenzung vereinbart, so haftet der Mieter in vollem Umfang für Schäden an dem Mietgerät (gleichgültig, ob vom Mieter oder von Dritten verursacht) und für den Verlust oder Diebstahl während der Mietzeit. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, das Mietgerät für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden aller Art, soweit versicherbar, zugunsten des Vermieters zu versichern und die Deckungszusage der Versicherungsgesellschaft vor Beginn dem Vermieter unaufgefordert vorzulegen. Versichert der Mieter das Mietgerät zu seinen eigenen Gunsten, so tritt der Mieter bereits jetzt seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung an den Vermieter ab, so dass dieser den Schaden direkt bei der Versicherung geltend machen kann. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an. Der Selbstbehalt des Mieters bei Kfz-Haftpflichtschäden gemäß Ziff. 8.4 bleibt unberührt.

9. Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

- 9.1 Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt im Übrigen auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenend- und Feiertagsarbeiten sowie jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde sind dem Vermieter anzuzeigen; sie werden zusätzlich berechnet.
- 9.2 Soweit nicht aufgrund schriftlicher Angebote für den Einsatzzeitpunkt ausdrücklich Sonderpreise vereinbart wurden, ist der Vermieter berechtigt, der Abrechnung die jeweils zum Einsatzzeitpunkt gültige Preisliste zugrunde zu legen. Der Mieter hat sämtliche Nebenkosten (insbesondere die Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Reinigung, etc.) jeweils gesondert zu zahlen. Falls nichts anderes angegeben, verstehen sich sämtliche angegebenen Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 9.3 Übernimmt der Vermieter im Auftrag des Mieters gesondert die Abschränkung und/oder die Einholung behördlicher Genehmigungen, so werden diese Kosten zusätzlich berechnet.
- 9.4 Kann aus Witterungsgründen, schlechten Bodenverhältnissen oder wegen mangelhafter Vorbereitung des Mieters oder Dritter die Arbeit mit dem Mietgerät nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, so ist der Vermieter berechtigt, dennoch die Vergütung für die gesamte Mietzeit zu verlangen. Standzeiten sind vom Mieter zu bezahlen. Die Vergütung richtet sich dabei je nach Dauer der Standzeit nach der entsprechenden Miete.
- 9.5 Sämtliche Zahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sofort nach Rechnungsstellung rein netto kostenfrei zu bezahlen.
- 9.6 Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter jederzeit die Vorauszahlung des Mietpreises sowie eine angemessene unverzinsliche Kautions als Sicherheit zu verlangen.
- 9.7 Der Vermieter ist berechtigt, im Falle der Nichteinhaltung von Zahlungsterminen evtl. noch ausstehende Leistungen bis zur Bewirkung rückständiger Zahlungen zurückzuhalten. Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich dadurch entsprechend. Der Vermieter kann nach seiner Wahl entweder die weitere Zurverfügungstellung von Mietgeräten von der vollständigen Bewirkung rückständiger Zahlungen abhängig machen, oder nach seiner Wahl ohne jeglichen Ersatzanspruch des Mieters von der Erfüllung ganz oder teilweise zurücktreten und als Ersatz eine Pauschale von 25 % des Auftragswertes berechnen. Dabei bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens unbenommen.
- 9.8 Ist der Mieter Unternehmer, steht ihm das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder soweit es sich um solche in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreife Gegenansprüche handelt.
- 9.9 Ist der Mieter Unternehmer, tritt er in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag das Mietgerät verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

10. Rückgabe des Mietgeräts und Beendigung der Mietzeit

- 10.1 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rückgabe des Mietgeräts dem Vermieter rechtzeitig (bis spätestens 14.00 Uhr des letzten Miettages) in Textform anzuzeigen (Freimeldung per E-Mail an freimeldung@roggermaier.de). Im Falle der vereinbarten Abholung durch den Vermieter im Auftrag des Mieters beinhaltet die Pflicht zur Freimeldung auch die Mitteilung der genauen Ortsangabe, an dem sich das Mietgerät befindet. Die Obhutspflicht des Mieters endet erst mit der Übernahme durch den Vermieter.
- 10.2 Erfolgt die Rückgabe des Mietgeräts an einem Stützpunkt des Vermieters, hat diese während der Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, das Mietgerät noch an diesem Tag zu prüfen.
- 10.3 Das Mietgerät ist in voll funktionsfähigem, ordnungsgemäßem, gereinigtem, vollgetanktem bzw. vollgeladenem (Batterien), der Hingabe entsprechendem Zustand ohne Beschädigung an den Vermieter zurückzugeben. Stellt der Mieter vor Rückgabe Umstände, welche eine

sofortige Weiterbenutzung des Mietgerätes in Frage stellen, oder Schäden fest, so ist er verpflichtet, bei der Rückgabe den Vermieter darauf hinzuweisen.

- 10.4 Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Mietgerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

11. Verletzung der Unterhaltspflicht des Mieters

- 11.1 Wird das Mietgerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner Unterhaltspflicht nach Ziff. 4.5 nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des pro Tag vereinbarten Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten.
- 11.2 Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben.

12. Kündigung

- 12.1 Für das ordentliche Kündigungsrecht gilt folgendes:
- a. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist grundsätzlich für beide Vertragspartner nicht vorzeitig kündbar.
 - b. Das Gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.
 - c. Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag, zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche bzw. eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
- 12.2 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn
- a. der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages in Verzug ist,
 - b. nach Vertragsabschluss dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;
 - c. der Mieter das Mietgerät oder Teile davon nicht bestimmungsgemäß verwendet oder unbefugt an einen Dritten überlässt, seine Unterhaltspflicht am Mietgerät verletzt, oder das Mietgerät ohne Zustimmung des Vermieters an einen dem Vermieter nicht bekannten Ort verbringt.
- 12.3 Macht der Vermieter von dem ihm nach Ziff. 12.2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, gelten die gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen. Die Ziff. 10 und 11 finden entsprechende Anwendung (Rückgabe des Mietgeräts und Verletzung der Unterhaltspflicht).
- 12.4 Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgeräts aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

13. Verjährung der Ersatzansprüche und des Wegnahmerechts

Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Mietgerätes und Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren abweichend von der gesetzlichen Regelung nach zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Vermieter die Mietsache zurückerhält.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitbeilegungsverfahren

- 14.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2 Ist der Mieter Unternehmer, ist Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag der Geschäftssitz des Vermieters oder der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.
- 14.3 Ist der Mieter Unternehmer, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Vermieters oder – nach seiner Wahl – der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann aber auch das für den Mieter zuständige Gericht anrufen.
- 14.4 Der Vermieter ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.